



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BMJ-S318.032/0001-IV 1/2016

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: post@bmj.gv.at

Wien, am 22. September 2016

Frau
Präsidentin des Nationalrats
Doris Bures
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

doris.bures@parlament.gv.at

Betrifft: EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 2012 (257/E XXIV. GP) betreffend Evaluierung der Anwendung und Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (**KorrStrÄG 2012**) auf den Bereich der Prävention und der strafrechtlichen Verfolgung der Korruption im öffentlichen und privaten Sektor

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Mit EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 2012 (257/E XXIV. GP) wurde ich ersucht, binnen vier Jahren nach Beschlussfassung einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (KorrStrÄG 2012) auf den Bereich der Prävention und strafrechtlichen Verfolgung der Korruption im öffentlichen und privaten Sektor unter Einbeziehung der Erfahrungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung vorzulegen.

In Entsprechung dieser EntschlieÙung kann ich Ihnen wie folgt berichten:

1. Die Änderungen des KorrStrÄG 2012 im Überblick

Der Nationalrat hat vor dem Hintergrund der seinerzeit aktuellen öffentlichen Diskussion zum Korruptionsstrafrecht, der Empfehlungen der 3. Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) von Dezember 2011 zu den Strafbestimmungen und jener der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr (Working Group on Bribery) im Zuge der 1bis Phase Evaluierung, das KorrStrÄG 2012

beschlossen (BGBl. I Nr. 61/2012), das seit 1. Jänner 2013 folgende Neuerungen beinhaltet:

1.1. Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit und Gleichstellung von Amtsträgern mit Schiedsrichtern (Änderungen in § 64 Abs. 1 Z 2 StGB und Ergänzung Z 2a)

Durch die neue Z 2a in § 64 Abs. 1 StGB wurden außerdem (subsidiär zu Z 2) sämtliche strafbare Handlungen des 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB in den Anwendungsbereich des § 64 StGB aufgenommen.

Dadurch können nunmehr strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen im Ausland ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden. Im Ergebnis wurde dadurch daher die inländische Gerichtsbarkeit auch für Auslandstaten von ÖsterreicherInnen unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat normiert. Durch die Erweiterung des aktiven und passiven Schutz- und Personalitätsprinzips wurde außerdem in Umsetzung einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) eine Gleichstellung österreichischer Schiedsrichter mit österreichischen Amtsträgern normiert.

1.2. Ausweitung und Definition des Amtsträgerbegriffs (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b und lit. d StGB)

In Umsetzung einer weiteren Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) sind durch die Neuerungen in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB nunmehr auch Abgeordnete vom Amtsträgerbegriff umfasst und unterliegen daher den diesbezüglichen Bestimmungen des 22. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB.

Weiters ist nunmehr jeder, der für einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts als deren Organ oder Dienstnehmer Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnimmt (mit Ausnahme einer Kirche oder Religionsgemeinschaft) unabhängig von der Kontrolle durch den Rechnungshof Amtsträger im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB.

Der Begriff der Korruption im staatsnahen Sektor wurde durch die Aufzählungen in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB näher bestimmt. Unter den Amtsträgerbegriff fallen nunmehr auch Organe oder Bedienstete von Unternehmen, an denen eine inländische oder ausländische Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Jedenfalls fällt das Organ oder der oder die Bedienstete unter den Amtsträgerbegriff, wenn die Gebarung des Unternehmens der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer

vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt.

Dadurch wurde auf Bedenken von Seiten der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr (Working Group on Bribery), die aus Anlass der Änderungen des KorrStrÄG 2009 Österreich evaluierte und der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) reagiert.

1.3. Privatkorruption: Kodifizierung im 22. Abschnitt des StGB (§ 309 StGB)

Der Bereich der Privatkorruption, §§ 168c und d StGB idF BGBl. I Nr. 98/2009, wurde in den 22. Abschnitt des StGB übertragen. Es wurden in Umsetzung von Empfehlungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) die Strafdrohung bei qualifizierter Tatbegehung mit einem Vorteil über 50.000,- Euro erhöht (sechs Monate bis zu fünf Jahre), das Delikt als Offizialdelikt formuliert (Entfall des Privatanklageerfordernisses, vgl. § 168e StGB idF BGBl. I Nr. 98/2009) und keine Geringfügigkeitsgrenze mehr vorgesehen (ebenso wie im Bereich der Korruption im öffentlichen Sektor ist keine Geringfügigkeitsgrenze für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes vorgesehen).

1.4. Entfall der Dienstrechtsakzessorietät bei der Vorteilsannahme und Vorteilszuwendung (§ 305 und § 307a StGB) und Definition ungebührlicher Vorteile in § 305 Abs. 4 StGB

Bei der Vorteilsannahme für Amtsträger wird zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken nicht mehr auf das Dienstrecht abgestellt, weil nicht jede Kategorie einem solchen unterliegt; nunmehr ist klargestellt worden, dass das Fordern stets strafrechtlich verpönt ist und darüber hinaus für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft kein „ungebührlicher Vorteil“ (§ 305 Abs. 4 StGB) angenommen werden darf. Keine ungebührlichen Vorteile sind solche, deren Annahme ausdrücklich gesetzlich erlaubt, im Rahmen der Verpflichtung zur Repräsentation angenommen, gemeinnützigen Zwecke gewidmet sind oder orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts darstellen. So dürfen z.B. Bundesbeamte nach ihrem Dienstrecht orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts annehmen (für diese Amtsträger änderte sich nichts); für jene Gruppe von Amtsträgern, in deren Dienstrecht keine Erlaubnisnormen, sondern nur Verbote geregelt sind, gilt das gleiche wie für die übrigen Bundesbeamten.

1.5. Vorteilsannahme zur Beeinflussung oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§§ 306 und 307b StGB, „Anfüttern neu“)

Mit dem KorrStrÄG 2012 wurde der (passive) Tatbestand der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 StGB und der (aktive) Tatbestand Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b StGB im Vergleich zu den Vorgängerbestimmung der §§ 306 und

307b StGB in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2009 erweitert. Ein Amtsträger oder Schiedsrichter macht sich nunmehr nach § 306 Abs. 1 StGB in der Fassung des KorrStrÄG 2012 strafbar, wenn er (außer in den Fällen der §§ 304 und 305 StGB) mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4 StGB) annimmt oder sich versprechen lässt. Spiegelbildlich macht sich nunmehr nach § 307b Abs. 1 StGB in der Fassung des KorrStrÄG 2012 strafbar, wer außer in den Fällen der § 307 und § 307a StGB einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4 StGB) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen. Im Vergleich dazu stellten die Vorgängerbestimmungen (§§ 306 und 307b StGB in der Fassung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2009) auf eine Pflichtwidrigkeit auf Seiten des Amtsträgers oder Schiedsrichters ab, vor allem aber wurde ein konkreter Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft verlangt.

1.6. Entfall der Möglichkeit der Tätigen Reue (§ 307c StGB idF BGBl. I Nr 98/2009)

Die Aufhebung der Möglichkeit der Tätigen Reue erfolgte in Umsetzung einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) und aufgrund des Umstandes, dass durch die Einführung der Kronzeugenregelung in §§ 209a und 209b StPO kein relevanter Anwendungsbereich dieser Bestimmung vorhanden war.

1.7. Änderungen in § 308 StGB, Verbotene Intervention

Nunmehr sind in dem Tatbestand sowohl die aktive als auch die passive Seite ausdrücklich erwähnt, sodass ohne jeden Zweifel und ohne Rückgriff auf die Bestimmung des § 12 StGB sowohl der „Vorteilsgeber“ als auch der „Vorteilsnehmer“ strafbar ist. In der Fassung des KorrStrÄG 2009 bestand über die allgemeine Regelung der Strafbarkeit Beteiligten nach § 12 StGB eine Strafbarkeit des Vorteilsgebers. Die textlichen Anpassungen erfolgten auf Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) an die vergleichbare Bestimmung des Art. 12 der Strafrechtskonvention des Europarats („Trading in Influence“). Zusammengefasst wurden durch die Änderungen auf der subjektiven Tatseite die Schwelle von Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) auf bedingten Vorsatz (§ 5 Abs. 1 zweiter Fall StGB) herabgesetzt, die verbotene Intervention bei inländischen Abgeordneten wieder in vollem Umfang umfasst und die verbotene Intervention nicht mehr als zweiaktiges Delikt ausgestaltet, sodass die Tat bereits mit dem Fordern, Annehmen oder Sich-versprechen-lassen des Vorteils mit dem Vorsatz, ungebührlichen Einfluss zu nehmen, bzw. für den Geber bereits mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Vorteils mit dem entsprechenden Vorsatz vollendet ist.

2. Evaluierung der Anwendung und der Auswirkungen des KorrStrÄG 2012

Das Bundesministerium für Justiz hat die Anwendung und die Auswirkungen des KorrStrÄG 2012 evaluiert und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ziele des KorrStrÄG 2012 insgesamt sehr gut erreicht wurden.

Bei der Evaluierung wurden in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrats die Erfahrungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung berücksichtigt.

Vorzustellen ist, dass es Österreich durch die Änderungen des KorrStrÄG 2012 möglich war, das **Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption**, welches seit 1. Jänner 2014 in Kraft ist, am 25. September 2013 ohne Vorbehalte oder Erklärungen zu ratifizieren (BGBl. III Nr. 1/2014). Nach Art. 5 dieses Übereinkommens trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens genannten Handlungen, wenn ein Amtsträger eines anderen Staates beteiligt ist, nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben. Art. 2 des Übereinkommens (Bestechung) verlangt, dass das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen Amtsträger dieser Vertragspartei für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür, dass er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Handlung vornimmt oder unterlässt, strafbar ist.

In eingeschränkter Weise verlangen darüber hinaus auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006, sowie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl. III Nr. 176/1999, sowie das EU-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, BGBl. III Nr. 38/2000, die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer AmtsträgerInnen.

Zur Erleichterung der Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen wurde seinerzeit vom Bundesministerium für Justiz, Sektion Strafrecht, eine **Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012** herausgegeben, welche online auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz abrufbar ist und den Dienststellen zur Verfügung gestellt wurde.

2.1. Auswirkungen des KorrStrÄG auf die Tätigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)¹

Das BAK ist eine Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres und ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit angesiedelt. Es wurde zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, insbesondere zur Zusammenarbeit mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen ausländischen und internationalen Einrichtungen, geschaffen (§ 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BAK-G).

Das BAK begrüßte aus operativer Sicht die erfolgte Novellierung des Korruptionsstrafrechts durch das KorrStrÄG 2012, wobei sich aus der Erweiterung der Amtsträgereigenschaft auf Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen für die operative Tätigkeit des BAK die bedeutendste Auswirkung ergab.

Nach einjähriger Geltung des KorrStrÄG 2012 erfolgte eine erste Bestandsaufnahme durch die Ermittlungsabteilung des BAK, mit der folgende Auswirkungen auf den Tätigkeitsbereich und Arbeitsanfall wahrgenommen wurden:

Von insgesamt circa 1.300 verschiedenen Sachverhalten, die im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 zur Beurteilung an die operative Abteilung des BAK herangetragen wurden, konnten knapp 350 Fälle in eigene Bearbeitung übernommen werden. Die übrigen Sachverhalte wurden gemäß § 6 BAK-G (kein besonderes öffentliches Interesse auf Grund der Bedeutung der Straftat oder der Person) an kriminalpolizeiliche Behörden/Dienststellen im Bundesgebiet übertragen.

Die Änderungen des KorrStrÄG 2012 wirkten sich auf die Ermittlungsabteilung des BAK, welches in drei Referate untergliedert ist, auf Grund der internen Zuständigkeiten vor allem auf den Arbeitsanfall in den Referaten 3.1 (allgemeine Korruptions- und Begleitdelikte) und 3.2 (Amts- und Begleitdelikte) aus.

Im Jahr 2013 fielen insgesamt knapp 50 Ermittlungsaufträge bzw. Sachverhalte im Referat 3.1 an. Acht Akte wurden (teilweise) wegen der durch das KorrStrÄG 2012 erfolgten Ausweitung des Amtsträgerbegriffs übernommen. In zwei dieser Fälle hätte nach der alten

¹ In diesem Zusammenhang darf von rechtlicher Seite auf den Gesetzlichkeitsgrundsatz und auf die zeitliche Geltung von Strafgesetzen (§§ 1, 61 StGB) hingewiesen werden. § 1 StGB bestimmt, dass keine schwerere als die zur Zeit der Tatbegehung angedrohte Strafe verhängt werden darf. Aufgrund des in § 61 StGB statuierten Rückwirkungsverbots sind Strafgesetze nur auf Taten anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. Grundsätzlich geht das Urteilszeitrecht vor, es sei denn, das ältere Recht ist in seinen Gesamtauswirkungen für den Angeklagten günstiger.

Rechtslage keine Zuständigkeit des BAK bestanden. Das entsprach einem Anteil von ca. 15 % aller im Jahr 2013 im Referat 3.1 neu angefallenen Akte.

Im Referat 3.2 konnten im Jahr 2013 ca.150 Akten bearbeitet werden. 16 Akte wurden (ebenfalls teilweise) aufgrund der Änderungen durch das KorrStrÄG 2012 übernommen (entspricht somit circa 10 %). Bei 11 Sachverhalten ging es um den neuen Amtsträgerbegriff, dreimal lag ein „Anfütterungstatbestand“ vor, in zwei Fällen private Korruption. In zwei Fällen (einmal Amtsträgerbegriff, einmal „Anfütterungstatbestand“) wären nach der alten Rechtslage mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Ermittlungsaufträge an das BAK ergangen.

Im Referat 3.3 werden Ermittlungen zu ausschließlich internen Sachverhalten geführt. Hier zeigten die neuen Korruptionsstrafrechtbestimmungen bis dato keine Auswirkungen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in diesem internen Bereich die neuen Bestimmungen (z.B. waren Polizisten auch nach der alten Rechtslage Beamte bzw. Amtsträger, neu sind für sie aber die „Anfütterungstatbestände“) schlagend werden.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass 12 % der an die zur Bearbeitung zuständigen Referate der Ermittlungsabteilung herangetragenen Fälle (rd. 200 Sachverhalte in den Referaten 3.1 und 3.2 Gesamtbearbeitung, davon 24 Fälle betroffen) zumindest teilweise durch das KorrStrÄG 2012 determiniert waren.

Wenn man die Jahre 2013 – 2015 betrachtet, zeigt sich ein leichter Anstieg. Waren 2013 ca. 12 % (24 Fälle von 200 Akten) von der geänderten Rechtslage betroffen, so waren es 2014 und 2015 schon ca. 15 %.

Fast alle diese Fälle wurden bzw. werden unter der Leitung der WKStA geführt. Zu Buche schlagen die neue Amtsträgereigenschaft und die Erweiterung bei den staatsnahen Betrieben, ebenso ist eine Steigerung bei Ermittlungsakten nach § 309 StGB und Ermittlungsverfahren wegen den „Anfütterungstatbeständen“ zu erkennen.

2.2. Auswirkungen des KorrStrÄG 2012 auf den staatsanwaltschaftlichen Anfall, die Anzahl der Anklagen und gerichtlichen Erledigungen²

Die Änderungen im Bereich der Definition des Amtsträgerbegriffs § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a und lit. d StGB und der inländischen Gerichtsbarkeit in §§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB wirken sich aufgrund dieses Tatbestandselements auf die **§§ 304 bis 308 StGB** aus.

² In diesem Zusammenhang darf von rechtlicher Seite auf den Gesetzlichkeitsgrundsatz und auf die zeitliche Geltung von Strafgesetzen (§§ 1, 61 StGB) hingewiesen werden. § 1 StGB bestimmt, dass keine schwerere als die zur Zeit der Tatbegehung angedrohte Strafe verhängt werden darf. Aufgrund des in § 61 StGB statuierten Rückwirkungsverbots sind Strafgesetze nur auf Taten anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. Grundsätzlich geht das Urteilszeitrecht vor, es sei denn, das ältere Recht ist in seinen Gesamtauswirkungen für den Angeklagten günstiger.

2.2.1. Anstieg des Anfalls bei den Staatsanwaltschaften wegen §§ 304 bis 308

StGB:

Ein Vergleich des **Anfalls** bei den Staatsanwaltschaften in den Jahren **2012 und 2013** (Inkrafttreten des KorrStrÄG 2012 am 1. Jänner 2013) zeigt einen Anstieg bei den Delikten nach §§ 304 bis 308 StGB.

Fielen im Jahr **2012** noch 88 Strafsachen wegen § 304 StGB, 29 wegen § 305 StGB, 14 wegen § 306 StGB, 89 wegen 307 StGB, 13 wegen § 307a StGB, 6 wegen § 307b StGB und 19 wegen § 308 StGB an, waren es im Jahr **2013** bereits 144 wegen § 304 StGB, 43 wegen § 305 StGB, 30 wegen § 306 StGB, 161 wegen § 307 StGB, 20 wegen § 307a StGB, 23 wegen § 307b StGB und 20 wegen § 308 StGB.

In weiterer Folge stellte sich der Anfall bei den Staatsanwaltschaften wie folgt dar:

Im Jahr **2014** fielen an: 117 Fälle wegen § 304 StGB, 35 Fälle wegen § 305 StGB, 21 Fälle wegen § 306 StGB, 206 Fälle wegen § 307 StGB, 22 Fälle wegen § 307a StGB, 18 Fälle wegen § 307b StGB und 19 Fälle wegen § 308 StGB.

Demgegenüber fielen im Jahr **2015** an: 80 Fälle wegen § 304 StGB, 19 Fälle wegen § 305 StGB, 23 Fälle wegen § 306 StGB, 69 Fälle wegen § 307 StGB, 17 Fälle wegen § 307a StGB, 13 Fälle wegen § 307b StGB und 22 Fälle wegen § 308 StGB.

2.2.2. Anstieg der Anzahl der Anklagen wegen §§ 304 bis 308 StGB

Eine Auswertung der Anzahl der Anklagen ließ insgesamt einen Anstieg bei den Korruptionsbestimmungen wegen der Delikte nach §§ 304 bis 308 StGB erkennen. Waren es im Jahr **2012** noch fünf Anklagen wegen § 304 StGB, acht wegen § 307 StGB, drei wegen § 307a StGB, vier wegen § 307b StGB und zwei wegen § 308 StGB (keine Anklagen wegen §§ 305 oder 306 StGB), wurden im Jahr **2013** vier Anklagen wegen § 304 StGB, drei Anklagen wegen § 305 StGB, eine Anklage wegen § 306 StGB, 43 Anklagen wegen § 307 StGB und eine Anklage wegen § 308 StGB eingebracht (keine Anklage wegen § 307a StGB oder § 307b StGB).

Im Jahr **2014** wurden sodann acht Anklagen wegen § 304 StGB, 4 Anklagen wegen § 305 StGB, drei Anklagen wegen § 306 StGB, 167³ Anklagen wegen § 307 StGB, sieben Anklagen wegen § 307a StGB, eine Anklage wegen § 307b und zwei Anklagen wegen § 308 StGB eingebracht. 2015 wurden sodann zehn Anklagen wegen § 304 StGB, sieben Anklagen wegen § 305 StGB, jeweils eine Anklage wegen § 306 und wegen § 307a StGB, 19 Anklagen wegen § 307 StGB und 24 Anklagen wegen § 308 StGB bei Gericht

³ Anmerkung: Diese vergleichsweise hohe Zahl ist im Wesentlichen auf Anklagen im Zusammenhang mit zahlreichen einzelnen Ausstellungen von Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs. 4 StVO („Parkpickerl“) durch einen (ehemaligen) Vertragsbediensteten der Stadt Wien zurückzuführen (Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 302 Abs. 1 StGB und Vergehen der Bestechung nach §§ 12 zweiter Fall, 307 Abs. 1 StGB, wobei sich die Änderungen des KorrStrÄG 2012 aufgrund der ohnedies vorliegenden Beamteneigenschaft hier nicht ausgewirkt haben.

eingbracht.

2.2.3. Anstieg gerichtlicher Erledigungen bei Verfahren wegen §§ 304 bis 308 StGB:

Waren im Jahr **2012** zu den betroffenen Bestimmungen jeweils zwei **Verurteilungen** wegen § 304 StGB, § 307a StGB und § 308 StGB sowie ein **Freispruch** wegen § 307a StGB ergangen, stieg die Anzahl der Urteile im Jahr **2013** auf insgesamt 22 an (aufgeschlüsselt waren dies: fünf Verurteilungen wegen § 304 StGB, drei Freisprüche und sieben Verurteilungen wegen § 307 StGB; ein Freispruch wegen § 307a StGB und eine Verurteilung wegen § 308 StGB).

Im Jahr **2014** ergingen drei Schuldsprüche und zwei Freisprüche wegen § 304 StGB, ein Freispruch wegen § 306 StGB und insgesamt 44 Freisprüche sowie 124 Schuldsprüche⁴ wegen § 307 StGB. Darüber hinaus wurden neun Verfahren einer diversionellen Erledigung durch das Gericht zugeführt.

Im Jahr **2015** erfolgten wegen § 304 StGB in vier Fällen Verurteilungen und in einem Fall ein Freispruch, wegen § 305 StGB drei Verurteilungen, wegen § 307 StGB in 43 Fällen Verurteilungen und in 22 Fällen Freisprüche sowie wegen § 308 StGB eine Verurteilung. In drei Fällen wurden die Verfahren einer diversionellen Erledigung durch das Gericht zugeführt.

2.2.4. Auswirkungen für das Jahr 2016:

Zum **Stichtag 1. Mai 2016** waren bei den Staatsanwaltschaften bereits 54 Fälle wegen § 304 StGB, 12 Fälle wegen § 305 StGB, zehn Fälle wegen § 306 StGB, 51 Fälle wegen § 307 StGB, 13 Fälle wegen § 307a StGB und jeweils sechs Fälle wegen § 307b StGB und § 308 StGB **anhängig**.

2.3. Anstieg des Anfalls, der Anzahl der Anklagen und gerichtlicher Erledigungen in Verfahren wegen Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten nach § 309 StGB

Auch beim Delikt der **Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten und Beauftragten nach § 309 StGB** ist seit Inkrafttreten des KorrStrÄG 2012 ein steigender Anfall zu verzeichnen. Insgesamt fielen im Jahr **2013** 13 Strafsachen, im Jahr **2014** 28 Strafsachen und im Jahr **2015** 37 Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften an. Die ersten Anklagen wegen § 309 StGB wurden im Jahr **2014** eingebracht. Im Jahr **2014** wurden insgesamt fünf und im Jahr **2015** insgesamt vier Anklagen wegen § 309 StGB von den Staatsanwaltschaften eingebracht. Auf Basis dieser Anklagen ergingen bisher drei Verurteilungen und vier Freisprüche (drei Verurteilungen im Jahr 2014, vier Freisprüche im

⁴ Es darf hierzu auf die Erläuterung in obiger Fußnote verwiesen werden.

Jahr 2015).

Insgesamt wurden im Jahr **2013** 38 Personen als Beschuldigte wegen § 309 StGB geführt, im Jahr darauf waren es sodann 89 und im Jahr **2015** insgesamt 64 Personen.

Mit **Stichtag 1. Mai 2016** waren bei den Staatsanwaltschaften 14 Fälle wegen § 309 StGB anhängig.

2.4. Zur Anwendung und den Auswirkungen des KorrStrÄG 2012

Die Praxis hat gezeigt, dass sich die vorgenommenen Präzisierungen des **Amtsträgerbegriffs** insgesamt bewährt haben. Als besonders positiv bewertet wird insbesondere von Seiten der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption die klare Definition des Amtsträgerbegriffs und dass diesem in der Fassung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 auch Abgeordnete ohne Einschränkungen unterliegen.

Im Rahmen der Evaluierung wurde festgestellt, dass die Erweiterung der Amtsträgereigenschaft auf Organe und Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen die bedeutendste Auswirkung auf die operative Tätigkeit der Ermittlungsbehörden zur Folge hatte.

Im Rahmen der Evaluierung kam – erwartungsgemäß – hervor, dass eine Prüfung, ob ein Fall des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d dritte Alternative StGB vorliege (tatsächliche Beherrschung eines Unternehmens durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen), in der Praxis die schwierigste der Varianten des § 74 Abs. 1 Z 3 lit. d StGB darstellte.

Die Regelung in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB wurde an Artikel 126b Abs. 2 B-VG, der die Prüfpflicht des Rechnungshofes normiert, angelehnt. Im Bereich der Rechnungshofkontrolle hat sich die Regelung bewährt, die darauf abzielt, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine sachgerechte Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen. Es kann daher zu dieser Bestimmung derzeit kein Änderungsbedarf festgestellt werden.

In der Praxis sind im Zusammenhang mit dem Amtsträgerbegriff seit Inkrafttreten des KorrStrÄG 2012 in concreto die Fragen aufgekommen, ob auch bestellte Dolmetscher/Übersetzer sowie Betriebsräte von öffentlichen Unternehmen ebenfalls unter den Amtsträgerbegriff fallen. Es stellte sich in Bezug auf Dolmetscher die Frage, ob diese – obwohl sie an hoheitlichen Tätigkeiten mitwirken (Erstellung eines Protokolls, Übersetzungen von amtlichen Urkunden) – unter den Amtsträgerbegriff nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB fallen.

Eine weitere Frage beschäftigte die staatsanwaltschaftliche Praxis zu dem Thema, ob auch

Betriebsräte unter den Amtsträgerbegriff fallen, weil diese nicht als Organ oder Bedienstete eines Unternehmens iSd § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB tätig werden, sondern als Mandatar für die Belegschaft agieren.

Im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung wurde von Seiten der **Österreichischen Wirtschaftskammer**, die Mitglied dieses Gremiums ist, im Rahmen der Evaluierung gefordert, dass aus dem Begriff des Amtsträgers jener Bereich ausgeschieden werde, in dem der Staat in den Formen des Privatrechts auf dem Markt und im Wettbewerb auftritt wie andere private Unternehmen. Die Amtsträgerdefinition sollte darauf abstellen, ob überwiegend mit oder ohne Imperium (Hoheitsgewalt) gehandelt werde. Mit einer derartigen Interpretation würden einerseits Wettbewerbsnachteile zwischen gleichartig operierenden Unternehmen vermieden, andererseits würde sich in diesem Fall das gesetzliche Verständnis des Amtsträgerbegriffs auch mit der allgemeinen Wahrnehmung in der Bevölkerung decken, wodurch Rechtssicherheit gewährleistet wäre.

Außerdem wurden zur Ausdehnung des Amtsträgerbegriffs auf jene Organe oder Bedienstete eines Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, Bedenken geäußert. Aus Sicht der Österreichischen Wirtschaftskammer herrsche aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage Rechtsunsicherheit, weil der Umstand, ob ein Unternehmen einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliege, in der Geschäftspraxis nur schwer feststellbar sei.

Die Bedenken der Wirtschaftskammer Österreich zur Ausdehnung des Amtsträgerbegriffs auf den staatsnahen Sektor lassen zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Änderungsbedarf beim Amtsträgerbegriff erkennen.

Dazu ist eingangs anzumerken, dass gerade die Einschränkung des Amtsträgerbegriffes in der Phase des KorrStRÄG 2009 im staatsnahen Bereich einer der Hauptkritikpunkte der OECD war. Diese Kritik war wiederum nicht unmaßgeblich für die Rücknahme der Einschränkungen durch das KorrStRÄG 2012.

Im Bereich der Korruption im staatsnahen Sektor ist eine Prüfung, ob die Gebarung eines Unternehmens der Überprüfung durch den österreichischen Rechnungshof unterliegt, und somit die vierte Alternative des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB vorliegt, anhand der auf der Homepage des Rechnungshofs bzw. der Rechnungshöfe der Länder abrufbaren Liste durchführbar.

Im internationalen Kontext ist auf die internationale Organisation INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions, Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) hinzuweisen. Bei der INTOSAI mit Sitz in Wien handelt es sich

um eine als ständige Institution eingerichtete, autonome, unabhängige und unpolitische Organisation zur Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den Obersten Rechnungskontrollbehörden auf dem Gebiet der staatlichen Finanzkontrolle. Derzeit gehören dieser internationalen Organisation 191 Staaten an (aktuelle Liste abrufbar unter <http://www.intosai.org>, im Wesentlichen dieselben Mitgliedstaaten wie die Vereinigten Nationen).

Auf der Website von INTOSAI ist nicht nur eine Liste der aktuellen Mitglieder abrufbar, sondern auch Kontaktdetails der jeweiligen nationalen Kontrollbehörde. Die Einholung von Informationen zu einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung wird durch die Website von INTOSAI ermöglicht.

Überwiegend wird vertreten, dass die vorgenommene Definition in **§ 305 Abs. 4 StGB**, was unter keinem **ungebührlichen Vorteil** zu verstehen ist, eine sinnvolle Klarstellung brachte. In Bezug auf die Regelung des **§ 305 Abs. 4 Z 2 StGB** wird vertreten, dass diese Bestimmung bis dato in der Praxis soweit überblickbar keine Auswirkungen gezeigt habe.

Im Zuge der Evaluierung wurde auf eine Lücke in §§ 306 Abs. 1 und 307 Abs. 1 StGB hingewiesen, weil in diesen Absätzen der Schiedsrichter zwar im Tatbild genannt wird, allerdings nicht mehr beim Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes (arg. „ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen.“, obwohl der Schiedsrichter kein Amtsträger ist).

In der Praxis stieß außerdem die unterschiedliche Formulierung des aktiven und passiven Deliktes der Vorteilsannahme zur Beeinflussung und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung durch die Einfügung des **§ 306 Abs. 3 StGB** und folglich Straffreistellung des Amtsträgers bei geringfügigen Vorteilen teilweise auf Unverständnis.

Die Überlegungen hinter dieser Ungleichbehandlung sind jedenfalls im Zuge des Gesetzgebungsprozesses berücksichtigt worden (s. 1950/A XXIV. GP S 12).

Von Seiten der Wirtschaftskammer wurde im Zusammenhang mit der Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit und dem Delikt der Vorteilszuwendung nach **§ 307a StGB** durch das KorrStrÄG 2012 vorgebracht, dass es im Außenhandel regelmäßig als unhöflicher Akt und Zeichen mangelnden Respekts aufgefasst werde, ausländischen Gästen und Gastgebern keine – den Gepflogenheiten des jeweiligen Landes bzw. Gastes – entsprechenden Gastgeschenke überreichen und annehmen zu können, wodurch österreichischen Außenhandelsunternehmen ein Wettbewerbsnachteil entstehe.

Aktueller legislativer Änderungsbedarf wird in diesem Zusammenhang nicht erblickt, weil auch die Definition nicht ungebührlicher Vorteile in **§ 305 Abs. 4 StGB** für die Frage der

Strafbarkeit nach § 305 und § 307 StGB bzw. § 306 und § 307b StGB keinem starren System mit fixen Grenzen unterliegt. Ebenso sieht die Ausnahme des § 306 Abs. 3 StGB für geringfügige Vorteile keine betragsmäßige Grenze für den Wert des Vorteils vor, um einzelfallbezogene Entscheidung zur Frage der Geringfügigkeit zuzulassen (nach den Erläuterungen, die wiederum auf die Rechtsprechung verweisen, seien die geringfügigen Vorteile im Bereich von rund 100,-- Euro).

Eine neuerliche Änderung durch Straffreistellung von sogenannten „facilitation fees“, wie dies von Seiten der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen wurde, wird in Anbetracht der OECD- Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, nach welcher Zahlungen auch nur im Geringfügigkeitsbereich (small facilitation payments) und nach dem UK Bribery Act beispielsweise gar nicht zulässig sind, derzeit nicht als zweckmäßig betrachtet.

Von Seiten der Wirtschaftskammer werden die Bestimmungen des § 306 und § 307b StGB („Anfüttern neu“) kritisch betrachtet, weil eine klare Trennlinie zwischen strafwürdigem und sozial adäquatem, unbedenklichem Verhalten schwer zu ziehen sei.

In diesem Zusammenhang ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass einerseits durch die Klarstellung bei der Definition des Amtsträgers in § 74 Abs. 1 Z 4a StGB mittelbar auch eine Klarstellung für den Bereich der Vorteilsannahme zur Beeinflussung und Vorteilszuwendung erfolgt ist, die in Praxis auch ausdrücklich begrüßt wurde, andererseits die frühere Fassung dieser Bestimmungen, somit vor Inkrafttreten des KorrStrÄG 2012, wiederum als zu eng empfunden wurde.

Zudem ist gerade aus Rechtssicherheitsüberlegungen eine klare Einschränkung auf der subjektiven Tatseite gezogen worden, wodurch nicht jedes Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen strafbar ist, sondern selbstverständlich nur jenes, das mit dem Vorsatz, den Amtsträger (oder Schiedsrichter) in seiner Tätigkeit zu beeinflussen, geschieht.

Den Befürchtungen vor ungerechtfertigten Anzeigen und den damit einhergehenden negativen Folgen für Angezeigte ist durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen worden (§ 35c StAG). Demnach hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO vorliegt. Ein Anfangsverdacht liegt demnach dann vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist, wobei die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die

Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, keine Ermittlung in diesem Sinn darstellen (siehe § 91 Abs. 2 StPO).

Zum **Entfall der Möglichkeit der Tätigen Reue** (§ 307c StGB idF BGBl. I Nr. 98/2009) wurde von Seiten der Praxis (Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) im Rahmen der Evaluierung vorgebracht, dass aus kriminalpolitischer Sicht zu überlegen sei, ob die mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 (§ 307c StGB idF BGBl. I Nr. 98/2009) eingeführte, mit dem KorrStrÄG 2012 jedoch abgeschaffte Möglichkeit einer „tätigen Reue“ nicht wieder eröffnet werden sollte.

Mit Blick darauf, dass die Abschaffung der Möglichkeit der tätigen Reue auf einer Empfehlung der Staatengruppe des Europarats für Korruption (GRECO) beruhte und die damaligen Überlegungen zur Abschaffung der tätigen Reue fortbestehen (kein Bedarf aufgrund der Möglichkeit des Rücktritts von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft nach § 209a StPO und im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung nach § 209b StPO, „Kronzeugenregelung“), besteht derzeit kein neuerlicher Novellierungsbedarf in diesem Bereich.

Im Kampf gegen Korruption sind als weitere wichtige Entwicklungen auch der Ausbau der Zentralen Staatsanwaltschaft zur **Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption** hervorzuheben sowie die Schaffung einer **permanenten Rechtsgrundlage** für das von ihr betreute internetbasierte **Hinweisgebersystem**, über welches Hinweise insbesondere wegen der in § 20a Abs. 1 StPO genannten Vergehen oder Verbrechen auch anonym gemeldet werden können (§ 2a Abs. 6 StAG durch das BGBl. I Nr. 96/201).

Dieses System hat die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung im Korruptionsbereich erhöht. Da die Hinweisgeber in der Regel anonym auftreten, liegt der Grund für diese Auswirkungen auf das Anzeigeverhalten wohl in der Kommunikationsmöglichkeit mit den Strafverfolgungsbehörden unter vollständiger Wahrung der Anonymität. Befürchtungen über mögliche nachteilige Folgen, wie etwa der Verlust des Arbeitsplatzes oder zukünftiger Aufträge, als Hürde für die Anzeigeerstattung dürften demnach weitgehend abgedeckt sein. Insoweit erfüllt das BKMS®-Hinweisgebersystem seinen Zweck, an Informationen aus abgeschotteten, im geheimen agierenden Täterkreisen zu gelangen.

Die gesetzliche Verankerung des „Whistleblowing“ war schließlich auch eine Forderung der NGO **Transparency International (Austrian Chapter)**, von welcher die Änderungen, die das KorrStrÄG 2012 gebracht hat, auch begrüßt wurden. Ein Aufstieg Österreichs von Platz 23 auf Platz 16 im von Transparency International jährlich veröffentlichten

„**Korruptionswahrnehmungsindex**“ ist nicht zuletzt auch auf die Verschärfungen und Definitionen durch das KorrStrÄG 2012 zurückzuführen.

Die Bekämpfung und Aufdeckung von Korruption im öffentlichen und privaten Sektor wurde schließlich zuletzt auch durch die Einführung des zentralen Kontenregisters flankiert.

Der Nationalrat hat bereits mit 7. Juli 2015 das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister und Konteneinschaugesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen und von Kapitalzuflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) erlassen und das EU-Amtshilfegesetz sowie das Amtshilfe- Durchführungsgesetz geändert werden, beschlossen.

Durch die Einführung eines zentralen Kontenregisters konnte zielgerichtet auf die negativen, verfahrensverzögernden Erfahrungen mit den Vorgängen rund um Fachverbandsanfragen reagiert werden. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (BGBl. I Nr. 26/2016) wurde die gesetzliche Implementierung strafprozessualer Maßnahmen zur Abfrage des zentralen Kontenregisters im Strafverfahren beschlossen (Änderungen in §§ 109 und 116 StPO). Die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister wird demnach unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie auch die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte möglich sein, allerdings reicht für die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister eine Anordnung der Staatsanwaltschaft aus.

Dadurch können zukünftig Abfragen äußerer Kontodaten ohne gerichtliche Bewilligung erfolgen. In weiterer Folge kann dadurch auch die für die Aufklärung von Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten notwendige Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen durch die Strafverfolgungsbehörden einfacher und schneller bewerkstelligt werden.

Abschließende Bewertung

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass sich die mit dem KorrStrÄG 2012 eingeführten Änderungen in der Praxis bewährt haben. Anhand des Anstiegs des Anfalls bei den Staatsanwaltschaften, der Anzahl der Anklagen und gerichtlicher Erledigungen im Jahr 2013 lassen sich die Ausweitungen der Korruptionsbestimmungen in der Strafverfolgung auch in der Praxis feststellen. Schwankungen innerhalb der Anfalls-, Anklage- und Urteilszahlen lassen sich auf übliche statistische Schwankungen zurückführen, wobei diese auch auf den generalpräventiven Aspekt des KorrStrÄG 2012 zurückgeführt werden können.

Anpassungsbedarf kann derzeit lediglich bei der Ungleichbehandlung von Vorteilsannahme zur Beeinflussung und Vorteilszuwendung zur Beeinflussung in Bezug auf den Geringfügigkeitsbereich sowie in der Aufnahme des Schiedsrichters in der Formulierung der subjektiven Tatseite in § 306 Abs. 1 StGB erblickt werden.

Zu bedenken ist jedenfalls, dass sich der **17. Senat des Obersten Gerichtshofs** (Fachsachen für strafbare Verletzung der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen) im Evaluierungszeitraum zwar mehrfach mit grundlegenden Fragen des Korruptionsstrafrechts beschäftigt hat (zuletzt in der Sache „Schulfotografen“, AZ 17 Os 8/16d), aber zu den konkret vom KorrStrÄG 2012 betroffenen Änderungen im 22. Abschnitt des StGB bisher noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung ergangen ist.

Hervorzuheben ist schließlich der positive Effekt in Bezug auf internationale Verträge und generell auf die Wahrnehmung Österreichs im internationalen Kontext. Insbesondere aufgrund der Änderungen durch das KorrStrÄG 2012 war es Österreich möglich, das **Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption**, welches seit 1. Jänner 2014 in Kraft ist, am 25. September 2013 ohne Vorbehalte oder Erklärungen zu ratifizieren (BGBl. III Nr. 1/2014) und dadurch einen weiteren wichtigen Schritt in der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen Korruption zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Brandstetter